

Satzung

der Ortsgemeinde Halbs über die Änderung des Bebauungsplanes „Halbs-Nord“

der Ortsgemeinderat von Halbs hat in seiner Sitzung am 03.11.1995 aufgrund der §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der gültigen Fassung, die Änderung des Bebauungsplanes „Halbs-Nord“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Halbs

Flur 1,
Flurstücke Nr.: 33, 34, 59 teilweise

Flur 4,
Flurstücke Nr.: 107, 31/3, 106/1, 108/1 teilweise, 42, 27 - 29, 26/1, 26/2, 25/1, 25/2, 24/1,
24/2, 21 - 23, 99/1, 100/1, 98/2 teilweise, 95 - 97, 12, 11/2, 104/2, 105,
102 teilweise, 9, 10, 8/2, 8/3, 7, 6/1, 6/2, 3

Flur 6,
Flurstücke Nr.: 57 teilweise, 13, 14

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text)
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen sowie
3. die Begründung.

§ 3

Die Satzung wird gemäß §12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gegen die Satzung werden
keine Bedenken erhoben.

Halbs, den



Halbs, den 2. Februar 1996
Kreisverwaltung
Verwaltungskreis
Tel. 033 - 610-13

(Siegel)



Ortsgemeinde Halbs

19. FEB. 1996

H. Reppert
Reppert, Ortsbürgermeister

Bebauungsplan "Nord" der Ortsgemeinde Halbs

Begründung:

1. Der Bebauungsplan "Nord", Halbs, hat seit 1984 Rechtskraft.
Außer dem Ausbau der klassifizierten Straßen innerorts ist lediglich ein kleiner Bereich der Planung im Westen Richtung Ailertchen verwirklicht. Dies hat den Ortsgemeinderat veranlaßt, die textlichen Festsetzungen zu überprüfen.

Um das gewachsene Ortsbild nicht zu stören, hat der Rat in seiner Sitzung am 10. Januar 1995 beschlossen, daß nur zwei Wohneinheiten pro Gebäude und Grundstück zulässig sind. Durch die vorhandene Bebauung im gesamten Ort ist die Festsetzung städtebaulich begründet.

2. Die sonstigen Festsetzungen, soweit sie von dieser Änderung nicht betroffen sind, bleiben unberührt.

Aufgestellt:
Montabaur, im Mai 1995

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
- Kreisplanungsstelle -